



## **Satzung**

(mit Änderung §2 vom 28.09.2010)  
(mit Änderungen §2, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 vom 13.09.2016)  
(mit Änderungen §7, 8, 9, 12 vom 29.09.2020)

Hinweis: Alle untenstehenden Aussagen gelten für das männliche und weibliche Geschlecht, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt ist.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Dörlau“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Oberste Zielsetzung ist die Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Dörlau und die Förderung der Kinder im Stadtteil Dörlau. Der Verein sucht dabei, zu einer Verbesserung aller maßgeblichen Voraussetzungen beizutragen. Dazu zählen insbesondere die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung mit Lehrmitteln und die Unterstützung des Lehrpersonals. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und der Elternvertretung, den zuständigen Behörden, den Kirchen, Parteien, der Bevölkerung und anderen aktiven Vereinen in Dörlau und Lieskau.
- (3) Seine Ziele verfolgt der Verein durch
  - finanzielle und materielle Unterstützung der Schule und des Horts,
  - nicht-finanzielle Eigenleistungen und
  - der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und Durchführung von Veranstaltungen.
- (4) Finanzielle Unterstützung wird durch Spenden geleistet.
- (5) Eigenleistungen umfassen die Organisation und Durchführung von Reparatur- und Verschönerungsarbeiten.
- (6) Arbeitsgemeinschaften dienen der Unterstützung der pädagogischen Arbeit, Veranstaltungen der Förderung des Ansehens der Schule im Einzugsbereich.

### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Im Verein sind eine aktive und eine passive Mitgliedschaft möglich.



- (2) Aktive und passive Mitglieder können durch schriftlichen Antrag alle an der Arbeit des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied. Der Zeitpunkt des Antragsingangs ist von dem Vorstandsmitglied auf dem Antrag zu vermerken.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss
  - ferner bei natürlichen Personen durch Tod und
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben sein.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist und zudem der ausstehende Beitrag angemahnt worden ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (8) Passive Mitglieder fördern den Verein in erster Linie durch ihren Beitrag und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und können auch nicht in den Vorstand oder zu Kassenprüfern gewählt werden. Ihre Mitgliedschaft zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen nicht mit. Sie sind über die Vereinsarbeit und stattfindende Mitgliederversammlungen zu informieren und haben an allen Vereinsveranstaltungen Teilnahme und Äußerungsrecht. Sie können wie aktive Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge dienen der Deckung der laufenden Kosten und für die weiteren Vereinszwecke. Im Übrigen sind die Ausgaben des Vereins über Spenden zu finanzieren. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für die passiven Mitglieder darf niedriger, nicht aber höher, als der Beitrag für aktive Mitglieder festgesetzt werden.
- (2) Ist ein Mitglied trotz einer Mahnung, die die Folgen einer Nichtzahlung ausdrücklich benennt, mehr als 4 Monate bei der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand endet seine Mitgliedschaft rückwirkend zum Datum der letzten bezahlten Mitgliedschaft.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung (MV).



### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 4 Mitgliedern.  
Ein 2-Personen-Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart welcher zugleich der 2. Vorsitzende ist.Ein 3-Personen-Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart.Ein 4-Personen-Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart und
  - dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr und maximal 2 Jahren gewählt. Der Dauer der Wahlperiode wird unmittelbar vor der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. In Kassenangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet ferner die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einmal im Jahr den Kassenprüferbericht.
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder oder auf Beschluss des 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Wahlen zum Vorstand müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Der 1., der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Hat kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmeranzahl beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei geplanter Abwesenheit ist ein schriftliches Votum möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich verlangen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt zu Gunsten der Freiwilligen Feuerwehr Dörlau. Das Vermögen ist dann im Sinne dieser Satzung, insbesondere zur Förderung der Dörlauer Kinder, zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 29. September 2020 in Kraft.

#### **Kontakt**

Förderverein der Grundschule Dörlau e.V.  
c/o Grundschule Dörlau  
Querstraße 1  
06120 Dörlau

<http://www.grundschule-doelau.de>  
[foerderverein@grundschule-doelau.de](mailto:foerderverein@grundschule-doelau.de)

#### **Bankverbindung**

Stadt- und Saalkreissparkasse Halle  
BLZ: 8005 37 62  
Kto.-Nr.: 386 77 94 94  
IBAN: DE86 8005 3762 0386 7794 94  
BIC: NOLADE21HAL